

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 26.

1

Antrag

der

deutschösterreichischen Unabhängigkeitspartei,

betreffend

die Erlassung einer Geschäftsordnung für die Vollsitzungen und Ausschüsse
der deutschösterreichischen Nationalversammlung.

Namens der deutschösterreichischen Unabhängigkeitspartei stellen die gefertigten Mitglieder der
deutschösterreichischen Nationalversammlung den Antrag:

„Die hohe deutschösterreichische Nationalversammlung wolle den anliegenden Entwurf einer Geschäfts-
ordnung für die Vollsitzungen und Ausschüsse der deutschösterreichischen Nationalversammlung zum
Beschluss erheben.“

In formeller Beziehung wird beantragt, den angeschlossenen Entwurf einer Geschäftsordnung für
die Vollsitzungen und Ausschüsse der deutschösterreichischen Nationalversammlung einem noch in der
heutigen Sitzung zu wählenden, 20gliedrigen Geschäftsausschuss zur Vorberatung zuzuweisen
und diesem eine achtägige Frist zur Berichterstattung zu stellen.

Wien, 30. Oktober 1918.

Heuschka.	Pant.
Brandl.	Teufel.
Bernt.	Mr. Hummer.
Knirsch.	Malik.
Dr. Kinz.	Kemetter.
Dr. Sommer.	R. Schürl.
Felzmann.	Al. Rieger.
Fahrner.	Kopp.
	M. Friedmann.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 26.

3

Geschäftsordnung

für

die Vollzügungen der deutschösterreichischen Nationalversammlung.

Pflichten der Abgeordneten.

§ 1.

Die Abgeordneten haben die Verpflichtung, an den Sitzungen des Hauses teilzunehmen. Ebenso ist jeder Abgeordnete verpflichtet, eine auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, kann jedoch aus triftigen Gründen die Enthebung verlangen, worüber das Haus sogleich ohne Debatte entscheidet.

Wer bereits Mitglied von drei Ausschüssen ist, kann eine weitere Wahl in einen Ausschuss ablehnen.

Urlaube.

§ 2.

Urlaub bis zu einem Monat erteilt der Präsident, für längere Zeit das Haus, wobei eine Debatte nicht stattfindet.

Außer dem Falle der Erteilung eines Urlaubes kann das Fernbleiben von den Sitzungen der Nationalversammlung (und ihrer Ausschüsse) nur durch Krankheit entschuldigt werden.

Gegenstände der Verhandlung.

§ 3.

Gegenstände der Verhandlung des Hauses sind folgende Vorlagen:

Die Regierungsvorlagen;

Anträge von Mitgliedern des Hauses;

Anträge von Ausschüssen;

Anfragen und

Bittschriften.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 26.

Vorlagen der Regierung.

§ 4.

Die Vorlagen der Regierung bedürfen keiner Unterstützung und können ohne Vorberatung nicht abgelehnt werden.

Weichen Ausschusshandlungen über derartige Vorlagen oder Beschlüsse von diesem im ganzen oder in einzelnen Teilen ab, so kommen im Falle der Ablehnung die Abweichungen, die Vorlagen oder Beschlüsse noch in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung.

Die Regierung kann ihre Vorlagen jederzeit abändern oder zurückziehen, ohne daß diese von einem Mitglied zur weiteren Fortführung aufgenommen werden dürfen.

Aufnahme eines von der Regierung zurückgezogenen Gegenstandes.

§ 5.

Wer einen von der Regierung zurückgezogenen Gegenstand aufnehmen will, muß einen selbständigen Antrag im gewöhnlichen Wege ins Haus bringen.

Selbständige Anträge von Abgeordneten.

§ 6.

Jeder Abgeordnete ist berechtigt, selbständige Anträge zu stellen.

Der Antrag muß mit der Formel versehen sein: „Das hohe Haus wolle beschließen“ und hat den Wortlaut des nach dem Antrage vom Hause zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Er ist dem Präsidenten schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers versehen, zu übergeben.

Außerdem ist jedem selbständigen Antrage der formale Antrag wegen der Art der Vorberatung beizufügen.

Jeder Antrag muß mit Einrechnung des Antragstellers von mindestens zwanzig Abgeordneten unterstützt sein.

Die Unterstützung erfolgt durch das Besitzen der eigenhändigen Unterschrift oder auf die vom Präsidenten im Hause gestellte Unterstützungsfrage durch Erheben von den Sitzern.

Drucklegung der Anträge.

§ 7.

Jeder gehörig unterstützte selbständige Antrag eines Abgeordneten oder eines Ausschusses wird in Druck gelegt und an die Mitglieder des Hauses verteilt.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 26.

5

Zurückziehung von Anträgen.

§ 8.

Bevor der Antrag eines Abgeordneten oder eines Ausschusses zur zweiten Lesung gelangt ist, kann er vom Antragsteller zurückgezogen werden.

Wahl der Ausschüsse.

§ 9.

Zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände werden vom Hause Ausschüsse gewählt, wobei das Haus von Fall zu Fall die Anzahl der Mitglieder und die Verhältniszahl, nach der die Wahl vorzunehmen ist, bestimmt.

Jedes Ausschussmitglied kann sich im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Hauses vertreten lassen.

Abänderungs- und Zusahanträge bei den Vorberatungen.

§ 10.

Während sich ein Verhandlungsgegenstand in Vorberatung befindet, können bis zu deren Abschluß Abänderungs- und Zusahanträge schriftlich eingebracht werden, die, von mindestens zehn Abgeordneten unterstützt, dem Präsidenten zu übergeben sind und dem Ausschuß zugewiesen werden.

Nach der Schlusabstimmung im Ausschuß ist die Stellung solcher Abänderungsanträge nicht mehr zulässig.

Obliegenheiten und Rechte des Präsidenten.

§ 11.

Der geschäftsführende Präsident wacht darüber, daß die Würde und die Rechte des Hauses gewahrt, die dem Hause obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.

Der geschäftsführende Präsident handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf deren Beobachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaale und in den anderen Räumen des Hauses.

Der geschäftsführende Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen, führt den Vorsitz, leitet die Verhandlung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht deren Ergebnis aus. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen und auch

6

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 26.

aufzuheben. Er lässt Ruhestörer von den Galerien entfernen und diese im äußersten Falle räumen.

Der geschäftsführende Präsident sorgt auch für die Versorgung des Stenographendienstes.

Er hat das Recht der Eröffnung und Zuweisung aller an das Haus gelangenden Eingaben und ist der Vorstand und Leiter des Bureaus und der Vertreter des Hauses in allen Beziehungen nach außen.

Schriftliche Aussertigungen, die vom Hause ausgehen, sind von dem geschäftsführenden Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

Vertretung der Präsidenten durch die Vizepräsidenten.

§ 12.

Den Wechsel in der Geschäftsführung der Präsidenten und die Reihenfolge der Vertretung des geschäftsführenden Präsidenten durch die beiden anderen Präsidenten bestimmt der Staatsrat.

Sämtliche Obliegenheiten und Rechte des geschäftsführenden Präsidenten gehen auf den mit der Vertretung betrauten Präsidenten über.

Schriftführer.

§ 13.

Die Schriftführer haben den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Verlebungen im Hause und bei der Ermittlung der Ergebnisse der Abstimmungen zu unterstützen. Sie leiten auch die Stimmenzählung bei Wahlen im Hause.

Wenn ein Schriftführer Mitglied von mindestens zwei Ausschüssen ist oder sein Amt bereits sechs Wochen dauert, kann er die Stelle als Schriftführer niederlegen, in welchem Falle eine Ersatzwahl stattfindet.

Ordner.

§ 14.

Den Ordnern liegt die Handhabung der Haushaltung unter der Leitung des Präsidenten ob.

Hausordnung.

§ 15.

Dem Bureau obliegt es, mit Stimmenmehrheit eine Hausordnung zu beschließen, die so lange in Geltung bleibt, als sie nicht abgeändert wird.

Provisorische Nationalversammlung. + Beilage Nr. 26.

7

Öffentliche und geheime Sitzungen.

§ 16.

Die Sitzungen des Hauses sind öffentlich.

Dem Hause steht das Recht zu, ausnahmsweise die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens zehn Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer geschlossen wird.

Zur Frage der Ausschließung der Öffentlichkeit hat der Präsident dem von den Antragstellern bezeichneten Abgeordneten das Wort zur Begründung des Antrages zu erteilen. Nach seinem Erwiesen kann er auch andere Redner zum Worte gelangen lassen. In einer solchen Debatte darf kein Redner länger als zehn Minuten sprechen.

Über eine mit Ausschluß der Öffentlichkeit abgehaltene Sitzung wird ein Protokoll verfaßt und in dieser Sitzung vorgelesen und genehmigt. Ob es veröffentlicht wird, hängt von dem noch während des Ausschlusses der Öffentlichkeit ohne Debatte zu fassenden Beschlüsse des Hauses ab.

Beschlußfähigkeit des Hauses.

§ 17.

Die Anwesenheit der zu einem gültigen Beschlüsse des Hauses notwendigen Anzahl von Mitgliedern ist nur bei Abstimmung und Wahlen erforderlich.

Wird die Vornahme einer Abstimmung oder einer Wahl durch die Beschlußunfähigkeit des Hauses verhindert, so kann der Präsident die Sitzung schließen oder auf unbestimmte Zeit unterbrechen. Er kann jedoch die Abstimmung oder Wahl auch auf einen späteren Zeitpunkt im Verlaufe der Sitzung verschieben und die Abwicklung der Tagesordnung fortsetzen.

Einberufung und Tagesordnung der Vollsitzungen.

§ 18.

Die Einberufung der Vollsitzungen erfolgt unter Angabe des Tages, der Stunde, des Versammlungsortes und der Tagesordnung durch den Präsidenten, entweder mündlich am Schlusse der Sitzung oder im schriftlichen Wege.

Wird bei der Bekündigung eine Einwendung erhoben, so entscheidet das Haus ohne Debatte. Einwendungen über eine im schriftlichen Wege mitgeteilte Tagesordnung sind sogleich nach Eröffnung der Sitzung zu erheben. Das Haus entscheidet auch über solche Einwendungen ohne Debatte.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 26.

Eröffnung der Sitzung und Mitteilung des Einlaufes.

§ 19.

Der Präsident eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Sodann macht er aus dem Einlauf die ihm notwendig erscheinenden Mitteilungen. Ein vollständiges Verzeichnis der Einlaufstücke gelangt in den stenographischen Berichten zum Abdruck.

Mitteilungen des Präsidenten können auch im Laufe oder am Schlusse der Sitzung vorgebracht werden.

Umstellung oder Abänderung der Tagesordnung.

§ 20.

Der Präsident verkündet den Übergang zur Tagesordnung.

Der Präsident kann eine Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung vornehmen. Wird hiergegen Einspruch erhoben, so entscheidet das Haus ohne Debatte.

Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf den Antrag eines Mitgliedes kann das Haus mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder daß ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen werde.

Erste Lesung.

§ 21.

In erste Lesung wird eine Vorlage des Vollsitzungsausschusses oder eines vom Hause hierzu beauftragten anderen Ausschusses nur dann genommen, wenn diese vom Hause beschlossen wird.

Ein darauf abzielender Antrag muß längstens in der nächsten Sitzung, nachdem die Vorlage verteilt worden ist, gestellt werden.

Der selbständige Antrag eines Mitgliedes wird auf dessen Verlangen in erste Lesung genommen. Bei der ersten Lesung eines solchen Antrages erhält der Antragsteller, bei mehreren Antragstellern nur der von denselben bezeichnete das Wort zur Begründung.

Die Debatte bei der ersten Lesung hat sich auf die Besprechung der allgemeinen Grundsätze der Vorlage oder des Antrages zu beschränken.

Anträge dürfen bei dieser Debatte nur darüber gestellt werden, ob die Vorlage oder der Antrag einem schon bestehenden oder einem erst zu wählenden

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 26.

9

Ausschuß zugewiesen werden soll. Wird kein derartiger Antrag gestellt oder hat eine erste Lesung nicht stattgefunden, so verfügt der Präsident die Zuweisung.

Stellt ein Ausschuß, ohne hierzu vom Hause beauftragt zu sein, Anträge auf Erlassung von Gesetzen oder Fassung von Beschlüssen, die mit einem dem Ausschusse zur Beratung zugewiesenen Gegenstande in Verbindung stehen, so beschließt das Haus über Vorschlag des Präsidenten, ob über einen solchen Antrag die erste Lesung vorzunehmen ist oder ob er mit Umgehung der ersten Lesung einem anderen Ausschusse zur neuerlichen Beratung zugewiesen werden soll. Das Haus kann jedoch über Vorschlag des Präsidenten auch beschließen, über einen solchen Antrag unmittelbar in die zweite Lesung einzugehen.

Friststellung zur Berichterstattung.

§ 22.

Jederzeit, auch während der Ausschußverhandlungen, kann das Haus auf den Vorschlag des Präsidenten oder Antrag eines Mitgliedes dem Ausschusse eine Frist zur Berichterstattung stellen. Der Präsident bestimmt, in welchem Zeitpunkt während der Sitzung des Hauses über einen solchen Vorschlag oder Antrag abzustimmen ist.

Drucklegung und Verteilung des Ausschußberichtes.

§ 23.

Sobald der Bericht vom Ausschuß fertiggestellt und vom Obmann und dem Berichterstatter unterfertigt dem Präsidenten des Hauses übergeben ist, verfügt dieser die Drucklegung und die Verteilung an die Mitglieder des Hauses.

Die zweite Lesung darf in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Verteilung des Berichtes stattfinden.

Nach Ablauf der dem Ausschusse zur Berichterstattung gestellten Frist kann die zweite Lesung selbst dann beginnen, wenn ein schriftlicher Ausschußbericht nicht vorliegt.

Sollte der Ausschuß auch nicht in der Lage sein, mündlich Bericht zu erstatten, so bestimmt der Präsident den Berichterstatter.

Wurde dem Ausschusse keine Frist zur Berichterstattung gestellt, so kann nur auf Grund eines Vorschlages des Präsidenten und des darüber mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Hauses von der Drucklegung des Ausschußberichtes oder von der 24stündigen Frist abgesehen werden.

Zweite Lesung.**§ 24.**

Die zweite Lesung wird durch den Berichterstatter eingeleitet, dem die Verlesung eines gedruckten Ausschußberichtes jedoch nicht gestattet ist.

Nach der Rede des Berichterstatters kann jedes Mitglied des Hauses den Antrag stellen:

1. Auf einfachen oder begründeten Übergang zur Tagesordnung,
2. auf Vertagung,
3. auf Zurückstellung an den Ausschuß,
4. auf Zuweisung des Gegenstandes an einen anderen Ausschuß zur neuerlichen Vorberatung.

Jeder derartige Antrag bedarf der Unterstützung von wenigstens zehn Mitgliedern einschließlich des Antragstellers.

Wird der Übergang zur Tagesordnung beschlossen, so ist die Vorlage verworfen.

Wird keiner der vorgenannten Anträge gestellt oder angenommen, so tritt das Haus in die Einzelberatung der Vorlage ein.

Spezialdebatte.**§ 25.**

Der Präsident bestimmt, welche Teile der Vorlage bei der Spezialdebatte für sich oder vereint zur Beratung und Beschlusffassung kommen. Hierbei hat er den Grundsatz zu beobachten, daß die Vereinigung von Teilen nur in einer die Übersichtlichkeit der Beratung fördernden Weise erfolge. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet das Haus ohne Debatte.

Abänderungs- und Zusahanträge können von jedem Mitgliede des Hauses zu jedem einzelnen Teile, sobald die Debatte über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens zwanzig Mitgliedern einschließlich des Antragstellers unterstüzt werden, in die Verhandlung einzubringen.

Diese Anträge müssen dem Präsidenten schriftlich überreicht werden. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von zehn Mitgliedern unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben von den Sitzen.

Dem Hause steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuß zu verweisen und bis auf weiteren Bericht die Verhandlung abzubrechen.

Das Haus kann nach Schluß jedes Teiles der Einzelberatung beschließen, die Verhandlung zu vertagen oder den Gegenstand nochmals an den Ausschuß zu verweisen oder über ihn mit oder ohne Begründung zur Tagesordnung überzugehen.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 26.

11

Rückverweisung an den Ausschuß.

§ 26.

Ist die Rückverweisung an den Ausschuß beschlossen, so kann das Haus auf den Vorschlag des Präsidenten oder den Antrag eines Mitgliedes dem Ausschusse zur neuerlichen Berichterstattung eine Frist stellen, nach deren Ablauf die Verhandlung im Hause fortgesetzt wird, auch wenn ein Ausschußbericht nicht vorliegen sollte oder nicht erstattet werden kann.

Schluß der Debatte.

§ 27.

Der Antrag auf Schluß der Debatte kann jederzeit, nachdem wenigstens zwei Redner gesprochen haben, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und ist vom Präsidenten ohne Unterstützungsfrage zur Abstimmung zu bringen.

Spricht sich die Mehrheit für den Schluß der Debatte aus, so können die für und gegen die Vorlage eingeschriebenen Redner je einen Redner aus ihrer Mitte wählen.

Mitglieder, welche einen Abänderungsantrag stellen wollen, können, im Falle Schluß der Debatte beantragt und vom Hause beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich nach ausgesprochenem Schluße dem Präsidenten übergeben, der ihn mitteilt und, wenn der Antrag nicht durch Unterfertigung gehörig unterstützt ist, die Unterstützungsfrage stellt.

Nach Schluß der Debatte dürfen nur die gewählten Redner, der Berichterstatter und, bei einem selbständigen Antrage von Abgeordneten, der Antragsteller das Wort nehmen.

Tatsächliche Berichtigungen.

§ 28.

Wenn sich im Laufe einer Verhandlung ein Abgeordneter zur tatsächlichen Berichtigung zum Worte meldet, hat ihm der Präsident unmittelbar nach der nächsten Unterbrechung der Debatte oder, wenn die Debatte noch an demselben Tage geschlossen wird, nach der Schlußrede des Berichterstatters das Wort zu erteilen.

Eine tatsächliche Berichtigung darf die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

Eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung ist nur dann zulässig, wenn es sich um eine persönliche Angelegenheit des sich meldenden Abgeordneten handelt. Sie darf fünf Minuten nicht überschreiten.

Ausnahmsweise kann jedoch der Präsident nach eigenem Ermessen einem Redner auf dessen Ersuchen die für eine tatsächliche Berichtigung oder die Erwiderung darauf eingeräumte Frist erstrecken.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 26.

Dritte Lesung.

§ 29.

Nachdem das Gesetz in zweiter Lesung in den einzelnen Teilen beschlossen ist, wird die dritte Lesung, das ist die Abstimmung im ganzen, auf die Tagesordnung, und zwar in der Regel der nächstfolgenden Sitzung gesetzt.

Bei der dritten Lesung findet keine Debatte statt und können keine Nebenanträge mehr eingebracht werden.

Wenn jedoch die einzelnen Teile eines zustandekommenen Beschlusses miteinander nicht im Einklang stehen sollten, so ist zur Behebung dieses Abstandes ein Antrag zulässig, über den das Haus zugleich die erforderliche Berichtigung beschließen kann.

Ebenso können Schreib-, Sprach- und Druckfehler richtiggestellt werden.

Beschlußanträge.

§ 30.

Beschlußanträge zu einer Vorlage werden nach der dritten Lesung zur Abstimmung gebracht.

Anträge zur Geschäftsbehandlung.

§ 31.

Anträge zur Geschäftsbehandlung brauchen nicht schriftlich überreicht zu werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung und können vom Präsidenten auch ohne Debatte sogleich zur Abstimmung gebracht werden. Das Wort zur Geschäftsbehandlung erteilt der Präsident nach seinem Ermessen, wobei er auch für jeden Redner die Redezeit mit fünf Minuten bestimmen kann.

Amtliches Protokoll.

§ 32.

Über jede Sitzung ist von den hierzu bestellten Beamten ein amtliches Protokoll zu führen, das in der Kanzlei des Hauses am Tage nach der Sitzung durch 24 Stunden zur Einsicht aller Mitglieder aufliegt.

Bedenken gegen die Fassung oder den Inhalt des Protokolles sind außerhalb der Sitzung dem Präsidenten mitzuteilen, welcher, wenn er sie begründet findet, die Berichtigung vornimmt.

Das Protokoll hat ausschließlich zu verzeichnen: die in Verhandlung genommenen Gegenstände, die wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebnis der Abstimmungen und die gefassten Beschlüsse.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 26.

13

Die Verzeichnisse der eingebrachten selbständigen Anträge von Mitgliedern, der an die Minister gerichteten Anfragen und der eingelangten Bittschriften werden dem Protokolle nicht beigegeben.

Das Haus kann außerdem auf Vorschlag des Präsidenten die Erwähnung bestimmter Vorcommunis beschließen.

Die Protokolle werden vom Präsidenten und einem Schriftführer unterfertigt und in das Protokollbuch des Hauses eingetragen. Eine Drucklegung findet nicht statt.

Das Protokoll einer ausnahmsweise nach § 23 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung abgehaltenen nicht öffentlichen Sitzung muß noch in derselben verfaßt und vorgelesen werden und ist gleichfalls in das Protokollbuch des Hauses einzulegen.

Stenographische Berichte.

§ 33.

Über die Sitzungen des Hauses werden stenographische Berichte durch das dazu bestellte stenographische Bureau verfaßt und durch den Druck veröffentlicht. Sie haben die vollständige Darstellung der Verhandlung zu geben und sind demnach sämtliche Reden wortgetreu, wie sie vorgetragen wurden, in das stenographische Protokoll aufzunehmen.

Die in der Sitzung eingebrachten Vorlagen und in Verhandlung kommenden Ausschußberichte werden den stenographischen Berichten als Beilagen beigedruckt.

Die stenographischen Berichte liegen, in gewöhnliche Schrift übertragen, nach der Sitzung in der Kanzlei des Hauses zur Durchsicht der Redner auf, denen nur die Vornahme stilistischer Änderungen gestattet ist.

Mindestens einmal im Jahre veröffentlicht der Präsident eine dem neuen Stande entsprechende Liste der Abgeordneten mit der Angabe, wann und von welchem Wahlkörper die Wahl erfolgt ist und ob sie bereits für gültig erklärt wurde. Andere Veröffentlichungen sind dem Präsidenten anheimgestellt, wobei er einen Beschuß des Hauses einholen kann.

Redeordnung.

§ 34.

Diejenigen Mitglieder des Hauses, welche zu einem auf der Tagesordnung stehenden Gegenstande zu sprechen wünschen, haben sich, sobald der Präsident die Aufforderung hierzu erläßt, bei einem

von ihm zu diesem Zwecke bestimmten Beamten der Kanzlei zu melden.

Wenn es der Präsident jedoch für notwendig erachtet, findet die Feststellung der Rednerliste in folgender Weise statt: In die Rednerliste wird jeder Abgeordnete eingetragen, der sich schriftlich zum Worte meldet und hierbei von zehn Mitgliedern des Hauses durch Beifügung der eigenhändigen Unterschriften unterstützt wird. Jedes Mitglied kann in einem Abschnitt der Verhandlung nur einen Abgeordneten auf diese Weise unterstützen. Erforderlichenfalls kann der Präsident die Sitzung des Hauses behufs Einbringung der schriftlichen Meldungen zum Worte unterbrechen. Er kann aber hierfür auch einen Zeitpunkt außerhalb der Sitzung bestimmen.

Die Abgeordneten haben in jedem Fall, bei ihrer Meldung zum Worte anzugeben, ob sie für oder gegen die Vorlage zu sprechen gesonnen sind.

Der Präsident hat, wenn nicht ein Übereinkommen erzielt wurde, durch Auslosung die Reihenfolge, in der die eingezeichneten Redner zum Worte gelangen, festzustellen. Ein Redner „dagegen“ macht den Anfang, und solange es möglich ist, wird zwischen Rednern, welche „dafür“ und welche „dagegen“ zu sprechen erklärt haben, abgewechselt.

Wenn der Präsident annimmt, daß eine erste Lesung, eine Generaldebatte oder eine andere große Debatte durch mindestens drei Sitzungstage fortgesetzt werden wird, so kann er für die ersten zwei Tage diese Reihenfolge verlassen. Er erteilt dann an die als Redner Angemeldeten das Wort in der Reihenfolge ihrer Parteizugehörigkeit, wobei die Reihung gemäß der Größe der bei ihm angemeldeten Fraktionen (Klubs, Parteien) erfolgt.

Wenn alle eingeschriebenen Redner gesprochen haben, wird von dem Präsidenten den nicht eingeschriebenen Abgeordneten in der Reihenfolge, in der sie sich melden, das Wort erteilt.

Jedem Redner steht es frei, sobald er zum Worte gelangt, einem anderen Abgeordneten sein Recht abzutreten; doch darf das Wort einem Redner, welcher über den Gegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden.

Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

Präsident als Redner.

§ 35.

Will der Präsident als Redner das Wort nehmen, so verläßt er den Präsidentensitz und nimmt ihn erst nach gänzlicher Erledigung des Gegenstandes wieder ein.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 26.

15

Rednerbühne.

§ 36.

Die Berichterstatter der Ausschüsse und die übrigen Redner aus dem Hause sprechen von der Rednerbühne. Nur in Angelegenheiten der Geschäftsbewandlung sowie in besonderen Fällen, in denen der Präsident die Erlaubnis hierzu erteilt, sprechen die Abgeordneten von ihren Plätzen.

Mitglieder der Regierung und Berichterstatter.

§ 37.

Kein Redner darf über denselben Gegenstand öfter als zweimal sprechen.

Den Mitgliedern der Regierung kann der Präsident auch zu wiederholten malen, auch außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort erteilen. Es ist ihnen gestattet, schriftlich abgesetzte Vorträge abzulesen.

Die Berichterstatter haben das Recht, auch nach Schluss der Debatte zu sprechen, derart, daß ihnen jederzeit, auch wenn Mitglieder der Regierung noch wiederholt das Wort ergreifen sollten, das Schlusswort gebührt.

Beschlußfähigkeit und Abstimmung.

§ 38.

Zu einem gültigen Beschlusse des Hauses ist die Anwesenheit von 50 Mitgliedern und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden notwendig.

Stimmrecht.

§ 39.

Alle Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder Verneinung der Frage ohne Begründung stattfinden.

Keinem in der Sitzung anwesenden Mitgliede ist gestattet, sich der Abstimmung zu enthalten.

Reihung der Abstimmung.

§ 40.

Die Abstimmungen über verschiedene Anträge sind derart zu reihen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Hauses zum Ausdrucke gelangt.

Es werden daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrage, und zwar die weitergehenden vor den übrigen zur Abstimmung gebracht.

Nach geschlossener Beratung verkündet der Präsident, in welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung zu bringen gesonnen ist.

Jeder Abgeordnete kann auf Berichtigung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung und Ordnung der Fragen sowie auf Trennung einer Frage in mehrere den Antrag stellen, welcher, wenn der Präsident dem Antrage nicht beitritt, nach der hierüber zu eröffnenden Debatte zur Abstimmung gebracht werden muß.

Der Präsident kann, wenn er die Gründe als ausreichend dargelegt erachtet, die Debatte für erledigt erklären. Er kann in der Debatte die Redezeit für jeden Redner auf fünf Minuten beschränken.

Es steht auch dem Präsidenten frei, sofern er es zur Vereinfachung der Klärstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlussfassung zu bringen.

Art und Weise der Abstimmung.

§ 41.

Die Abstimmung findet gewöhnlich durch Aufstehen und Sitzbleiben statt.

Der Präsident hat, wenn es von wenigstens 25 Mitgliedern des Hauses begeht wird, die namentliche Abstimmung anzuordnen. Er kann dies jedoch nach eigenem Ermessen, auch von vornherein oder wenn ihm das Ergebnis einer Abstimmung zweifelhaft erscheint, tun.

Jedem Mitgliede steht es frei, vor jeder Abstimmung zu verlangen, daß der Präsident die Zahl der für oder gegen die Frage Stimmenden bekanntgebe.

Bei einer namentlichen Abstimmung ist folgender Vorgang einzuhalten. Sobald die Abstimmung vom Präsidenten angeordnet ist, haben die Abgeordneten ihre Plätze einzunehmen. Die Schriftführer oder in Abwesenheit dieser vom Präsidenten ersuchte Mitglieder des Hauses begeben sich zu den ihnen zugewiesenen Bankreihen und nehmen von jedem Abgeordneten dessen Stimmzettel in Empfang. Die Stimmzettel tragen den Namen des Abgeordneten und die Bezeichnung „Ja“ oder „Nein“. Die Stimmzettel sind in zwei verschiedenen Farben herzustellen, je nachdem sie auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die Kanzlei ist gehalten, jedem Abgeordneten eine entsprechende Anzahl vorgedruckter Stimm-

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 26.

17

zettel zur Verfügung zu stellen. Die mit der Abnahme der Stimmzettel Beauftragten haben sobald der Präsident die Abstimmung für beendet erklärt, jeder für sich die Stimmzählung vorzunehmen und deren Ergebnis dem Präsidenten sofort mitzuteilen, der das Gesamtergebnis verkündet. Die Namen der Abgeordneten sind, je nachdem sie mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt haben, in die stenographischen Berichte der Sitzung aufzunehmen.

Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf den Antrag von 50 Mitgliedern kann das Haus eine geheime Abstimmung beschließen. Diese findet durch Abgabe von Stimmzetteln statt, die mit „Ja“ oder „Nein“ vorgedruckt sind. Die Abgeordneten werden namentlich aufgerufen.

Jeder übergibt seinen Stimmzettel zusammengefaltet dem Schriftführer, der ihn vor dem Abstimmenden und uneröffnet sofort in eine gemeinsame Urne legt.

Wer bei irgendeiner Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

Stimmengleichheit.

§ 42.

Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

Teilnahme des Präsidenten an der Abstimmung.

§ 43.

Der Vorsitzende im Hause stimmt mit Ausnahme von Wahlen niemals mit.

Wahlen im Hause.

§ 44.

Jede Wahl wird im Hause mittels Stimmzettel vorgenommen und durch absolute Mehrheit der Stimmen entschieden.

Leere Stimmzettel sind ungültig.

Engere Wahl. Entscheidung der Wahl durch das Los.

§ 45.

Wird bei der ersten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so wird in gleicher Weise eine zweite Wahl vorgenommen.

Ergibt sich auch bei dieser keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, welche bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden.

Haben bei der zweiten Wahl mehrere gleich viele Stimmen, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt.

Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmen-gleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los.

Anfragen an den Präsidenten usw.

§ 46.

Jedem Abgeordneten steht das Recht zu, an den Präsidenten des Hauses, an die Obmänner der Ausschüsse und an die Mitglieder des Vollzugs-ausschusses schriftliche Anfragen zu richten.

Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder mit Angabe der Gründe die Beantwortung ablehnen.

Anfragen an Mitglieder der Regierung.

§ 47.

Anfragen, die ein Abgeordneter an ein Mitglied der Regierung richten will, sind dem Präsidenten schriftlich mit wenigstens fünf eigenhändig beigefügten Unterschriften versehen zu übergeben und werden sofort dem Befragten mitgeteilt.

Sie werden im Wortlaut in Druck gelegt, an die Mitglieder des Hauses verteilt und werden dadurch zu einem Bestandteil der öffentlichen Verhandlungen der Nationalversammlung.

Die Verlesung einer Anfrage findet nur auf Anordnung des Präsidenten statt.

Der Befragte kann mündlich oder schriftlich Antwort geben oder die Beantwortung mit Angabe der Gründe ablehnen.

Schriftlich erzielte Antworten oder Ablehnungen der Beantwortung werden ohne Verlesung in Druck gelegt und an die Mitglieder des Hauses verteilt. Auch solche Antworten bilden einen Bestandteil der öffentlichen Verhandlungen der Nationalversammlung.

Besprechung der Antwort eines Mitgliedes der Regierung.

§ 48.

Ob über die Beantwortung der an ein Mitglied der Regierung gerichteten Anfrage oder ihre Ablehnung sofort oder in der nächsten Sitzung eine

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 26.

19

Besprechung stattfinden soll, entscheidet das Haus ohne Debatte.

Ein darauf zielender Antrag muß am Schlusse der Sitzung, in welcher die Beantwortung der Anfrage erfolgt ist, oder am Beginne der nächsten Sitzung eingebracht werden.

Bei der Besprechung über die Beantwortung einer Anfrage kann der Antrag gestellt werden, das Haus nehme die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis. Dem Antrag kann eine kurze Begründung beigegeben sein.

Verhandlung der Anfrage an ein Mitglied der Regierung.

§ 49.

Im Falle besonderer Dringlichkeit kann auf Vorschlag des Präsidenten oder auf den Antrag von zwanzig Mitgliedern ohne Debatte beschlossen werden, daß eine in derselben Sitzung eingebrachte Anfrage an ein Mitglied der Regierung vom Fragesteller vor Eingehen in die Tagesordnung oder nach deren Erledigung mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinde.

Bittschriften und andere Eingaben.

§ 50.

Bittschriften und andere Eingaben an das Haus sind nur dann anzunehmen, wenn sie von einem Mitglied des Hauses überreicht werden.

Sie werden weder verlesen noch in Druck gelegt. Eine Begründung oder Beantwortung bei ihrer Einbringung ist nicht zulässig.

Der Präsident verweist die Bittschriften mit Rücksicht auf ihren Inhalt an diejenigen Ausschüsse, die zur Vorberatung verwandter Gegenstände eingesetzt sind oder an die Regierung, wenn dies vom Überreicher schriftlich verlangt wird.

Sämtliche Eingaben und Bittschriften sind in der Kanzlei des Hauses mit kurzer Angabe ihres Inhaltes in ein Verzeichnis einzutragen.

Sie gehören nicht zu den Verhandlungen der Nationalversammlung.

Ruf zur Sache.

§ 51.

Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache“ nach sich.

Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen.

Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstande das Wort entzogen, so kann das Haus, ohne daß eine Debatte stattzufinden hat, erklären, daß es den Redner dennoch hören wolle.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 26.

Ruf zur Ordnung.

§ 52.

Wenn ein Abgeordneter bei den Verhandlungen des Hauses den Anstand oder die Sitte verletzt oder eine außerhalb des Hauses stehende Persönlichkeit beleidigt, so spricht der Präsident die Missbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ aus.

Der Präsident kann in diesem Falle die Rede unterbrechen und dem Redner das Wort auch völlig entziehen.

Wenn der Präsident den Redner unterbricht, so hat dieser sofort innezuhalten, widrigensfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

Verlangen des Rufes „Zur Sache“ oder „Zur Ordnung“ und nachträglicher Ordnungsruf.

§ 53.

Wer zur Teilnahme an der Verhandlung berechtigt ist, kann vom Präsidenten den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ verlangen. Der Präsident entscheidet hierüber ohne Berufung an das Haus.

Falls ein Abgeordneter durch seine Rede Anlaß zum Ordnungsrufe gegeben hat, kann dieser vom Präsidenten des Hauses auch am Schlusse derselben oder am Beginn der nächsten Sitzung nachträglich ausgesprochen oder auch von jedem zur Teilnahme an der Verhandlung Berechtigten gefordert werden.

Abordnungen.

§ 54.

Abordnungen werden weder in die Sitzungen des Hauses noch in die seiner Abteilungen oder Ausschüsse zugelassen.

Geltungsdauer der Geschäftsordnung.

§ 55.

Diese Geschäftsordnung bleibt so lange in Kraft, als sie nicht durch einen Beschuß des Hauses abgeändert ist.

Geschäftsordnung

für

die Ausschüsse der deutschösterreichischen Nationalversammlung.

§ 1.

Jedes Mitglied eines Ausschusses hat die Verpflichtung, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen, ebenso ist jeder Abgeordnete verpflichtet, eine auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, kann jedoch aus triftigen Gründen die Enthebung verlangen, worüber der Ausschuss sogleich ohne Debatte entscheidet.

Jedes Ausschusmitglied ist verpflichtet, an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses teilzunehmen.

Ein Ersatzmann hat seinen Eintritt in den Ausschuss, dessen Obmann zu Beginn der Ausschusssitzung unter Übergabe einer schriftlichen Erklärung dessenigen Ausschusmitgliedes, zu dessen Vertretung er gewählt ist, bekanntzugeben.

Wenn ein Mitglied ohne hinreichende Entschuldigung von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ausbleibt und sich auch durch den Ersatzmann nicht vertreten lässt so erlischt sein Ausschusmandat. Ebenso erlischt das Mandat eines Ersatzmannes, der, obwohl vom Mitgliede zur Vertretung berufen, das gleiche Versäumnis begeht. Der Obmann des Ausschusses ist verpflichtet, hiervon dem Präsidenten des Hauses Mitteilung zu machen, der die Wahl eines neuen Mitgliedes oder Ersatzmannes in den Ausschuss veranlaßt.

§ 2.

Jedes Mitglied des Ausschusses hat das Recht, selbständige Anträge auf Erlassung von Gesetzen oder Fassung von Beschlüssen zu stellen, die mit dem dem Ausschusse zur Vorberatung zugewiesenen Gegenstände in Verbindung stehen.

§ 3.

Jeder Ausschuss wählt einen Obmann und so viele Obmannstellvertreter und Schriftführer als für notwendig erachtet werden.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 26.

Läßt sich ein Obmann, Obmannstellvertreter oder Schriftführer vertreten, so geht seine Funktion nicht auf den Vertreter über.

Es steht den Ausschüssen frei, aus dem ganzen Hause Mitglieder, denen sie besondere Kenntnis des Gegenstandes beimesse, zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

Bei den Verhandlungen der Ausschüsse dürfen alle Mitglieder des Hauses als Zuhörer anwesend sein. Die Präsidenten der Nationalversammlung sind berechtigt, den Verhandlungen mit beratender Stimme beizuwöhnen.

Ein Ausschuss kann jedoch Sitzungen mit Abschluß der Abgeordneten, die nicht Mitglieder sind, abhalten, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 4.

Über die Sitzungen der Ausschüsse werden Verhandlungsschriften geführt, die, vom Obmann und einem Schriftführer gefertigt, dem Präsidenten oder dem von ihm bezeichneten Beamten des Hauses übergeben werden.

In diesen Verhandlungsschriften sind die Namen aller anwesenden Mitglieder zu verzeichnen und die allfälligen Entschuldigungsgründe abwesender Mitglieder anzuführen.

Die Verhandlungsschriften enthalten alle im Verlaufe der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, die gefassten Beschlüsse und, wenn dies der Ausschuß beschließt, auch eine auszugswise Darstellung der Verhandlungen.

Eine Verhandlungsschrift gilt als genehmigt, wenn gegen ihre Fassung bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses keine Einwendung erhoben wurde.

§ 5.

Die Ausschüsse können die Veröffentlichung ihrer Verhandlungsschriften beschließen. Die Veröffentlichung wird in diesem Falle durch den Präsidenten des Hauses veranlaßt.

Sie können jedoch auch beschließen, daß und inwieweit ihnen gemachte Mitteilungen und von ihnen gefasste Beschlüsse geheimzuhalten sind.

§ 6.

Die Mitglieder der Regierung sind befugt, in allen Sitzungen von Ausschüssen zu erscheinen, um über Regierungsvorlagen oder andere Beratungsgegenstände Aufklärungen und Auskünfte zu erteilen.

Die Ausschüsse haben das Recht, von den Mitgliedern der Regierung solche Aufklärungen und Auskünfte zu verlangen und sie zu deren Erteilung in ihre Sitzungen einzuladen.

Den Mitgliedern der Regierung steht in beiden Fällen das Recht zu, sich vertreten zu lassen.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 26.

23

§ 7.

Die Ausschüsse haben das Recht, durch den Präsidenten des Hauses die Mitglieder der Regierung um die Einleitung von Erhebungen zu ersuchen. Ebenso steht ihnen das Recht zu, durch den Präsidenten des Hauses Sachverständige oder Zeugen zur mündlichen Vernehmung vorladen oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens oder Zeugnisses auffordern zu lassen.

Leistet ein Sachverständiger oder Zeuge der Ladung nicht Folge, so ist seine Vorführung durch die politische Behörde auf Ersuchen des Präsidenten zu veranlassen.

§ 8.

Anträge, welche nach § 10 der Geschäftsordnung für die Vollsitzungen des Hauses vom Präsidenten einem Ausschuß zugewiesen werden, sind bei Verhandlung des Gegenstandes dem Ausschuß mitzuteilen und stehen in Verhandlung.

§ 9.

Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl der Mitglieder ist nur bei Abstimmungen und Wahlen notwendig.

§ 10.

Eine namentliche Abstimmung wird auf Anordnung des Obmannes oder auf das Verlangen von einem Fünftel der vom Hause festgesetzten Anzahl der Ausschusmitglieder vorgenommen.

Jeder Beschuß wird mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschusmitglieder gefaßt. Der Vorsitzende übt sein Stimmrecht nur bei Gleichheit der Stimmen aus.

Der Ausschuß kann, solange der Bericht an das Haus nicht erstattet ist, seine Beschlüsse jederzeit abändern. Die Stimmenzahl, mit der ein Beschuß geändert werden soll, darf nicht geringer sein als die war, mit welcher der abzuändernde Beschuß gefaßt wurde. Ist die Stimmenzahl, mit welcher der frühere Beschuß gefaßt war, nicht mehr festzustellen, so ist zur Abänderung des Beschlusses Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

Sobald der Bericht an das Haus erstattet ist, kann seine Zurücknahme nur mit Zustimmung des Hauses erfolgen.

Der Ausschuß wählt am Beginn der Verhandlungen einen Berichterstatter für den Ausschuß und am Schluß der Verhandlungen einen Berichterstatter für das Haus, welch letzterer das Ergebnis der Beratung in einem Berichte zusammenfaßt und

die Beschlüsse der Mehrheit des Ausschusses im Hause zu vertreten hat.

Wenn eine Minderheit des Ausschusses von wenigstens drei Mitgliedern ein abgesondertes Gutachten abgeben will, so hat sie das Recht, einen besonderen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Ein solcher Minderheitsbericht muß jedoch dem Präsidenten rechtzeitig übergeben werden, so daß er gleichzeitig mit dem Hauptberichte des Ausschusses in Druck gelegt werden kann.

Die mündliche Berichterstattung eines Minderheitsberichtstatters im Hause ist unzulässig.

§ 11.

Sollte das Gutachten in der Hauptsache von einer Vorfrage abhängen, die auf verschiedene Art entschieden werden kann, so ist es dem Ausschusse gestattet, dem Hause einen Antrag auf Entscheidung dieser Vorfrage vorzulegen und erst nach deren Erledigung mit der weiteren Beratung vorzugehen.

§ 12.

Der Antrag auf Schluß der Debatte kann jederzeit, nachdem wenigstens zwei Redner gesprochen haben, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und ist vom Präsidenten ohne Unterstützungsfrage zur Abstimmung zu bringen.

Im Falle der Annahme des Antrages gelangen die noch eingetragenen Redner zum Worte.

§ 13.

Wenn sich im Laufe einer Verhandlung ein Abgeordneter zur tatsächlichen Berichtigung zum Worte meldet, hat ihm der Obmann unmittelbar nach der nächsten Unterbrechung der Debatte oder, wenn die Debatte noch an demselben Tage geschlossen wird, nach der Schlussrede des Berichtstatters das Wort zu erteilen.

Eine tatsächliche Berichtigung darf die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

Eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung ist nur dann zulässig, wenn es sich um eine persönliche Angelegenheit des sich meldenden Abgeordneten handelt. Sie darf fünf Minuten nicht überschreiten.

Ausnahmsweise kann jedoch der Obmann nach eigenem Ermessen einem Redner auf dessen Ersuchen die für eine tatsächliche Berichtigung oder die Erwiderung darauf eingeräumte Frist erstrecken.

§ 14.

Anträge zur Geschäftsbehandlung brauchen nicht schriftlich überreicht zu werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung und können vom Präsidenten auch

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage Nr. 26.

25

ohne Debatte sogleich zur Abstimmung gebracht werden. Das Wort zur Geschäftsbearbeitung erteilt der Präsident nach seinem Ermessen, wobei er auch für jeden Redner die Redezeit mit fünf Minuten bestimmen kann.

§ 15.

Die Berichterstatter haben das Recht, auch nach Schluß der Debatte zu sprechen, derart, daß ihnen jederzeit, auch wenn die Mitglieder der Regierung noch wiederholt das Wort ergreifen sollten, das Schlußwort gebührt.

Die Mitglieder der Regierung und die Regierungsvertreter können in den Sitzungen und Ausschüssen auch zu wiederholten Malen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Es ist ihnen gestattet, schriftlich abgefaßte Vorträge vorzulesen.

§ 16.

Die Abstimmungen über verschiedene Anträge sind derart zu reihen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Hauses zum Ausdrucke gelangt.

Es werden daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrage, und zwar die weitergehenden vor den übrigen zur Abstimmung gebracht.

Nach geschlossener Beratung verkündet der Präsident, in welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung zu bringen gesonnen ist.

Jeder Abgeordnete kann auf Berichtigung der vom Obmann ausgesprochenen Fassung und Ordnung der Fragen sowie auf Trennung einer Frage in mehrere den Antrag stellen, welcher, wenn der Präsident dem Antrage nicht beitritt, nach der hierüber zu eröffnenden Debatte zur Abstimmung gebracht werden muß.

Der Obmann kann, wenn er die Gründe als ausreichend dargelegt erachtet, die Debatte für erledigt erklären. Er kann in der Debatte die Redezeit für jeden Redner auf fünf Minuten beschränken.

Es steht auch dem Obmann frei, sofern er es zur Vereinfachung der Klärstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlusffassung zu bringen.

§ 17.

Jede Wahl wird im Hause wie in den Abteilungen und Ausschüssen mittels Stimmzettels vorgenommen und durch absolute Mehrheit der Stimmen entschieden.

§ 18.

Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache“ nach sich.

Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen.

Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstande das Wort entzogen, so kann das Haus, ohne daß eine Debatte stattzufinden hat, erklären, daß es den Redner dennoch hören wolle.

§ 19.

Wenn ein Abgeordneter bei den Verhandlungen des Hauses den Anstand oder die Sitte verletzt oder eine außerhalb des Hauses stehende Persönlichkeit beleidigt, so spricht der Obmann die Mißbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ aus.

Der Obmann kann in diesem Falle die Rede unterbrechen und dem Redner das Wort auch völlig entziehen.

Wenn der Obmann den Redner unterbricht, so hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

§ 20.

Wer zur Teilnahme an der Verhandlung berechtigt ist, kann vom Obmann den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ verlangen. Der Präsident entscheidet hierüber ohne Berufung an das Haus.

Falls ein Abgeordneter durch seine Rede Anlaß zum Ordnungsrufe gegeben hat, kann dieser vom Obmann auch am Schlusse derselben oder am Beginn der nächsten Sitzung nachträglich ausgesprochen oder auch von jedem zur Teilnahme an der Verhandlung Berechtigten gefordert werden.

Begründung.

Eine gesetzgebende Körperschaft kann ohne feststehende Geschäftsordnung unmöglich ihren Aufgaben gerecht werden. Daher ist es notwendig, daß auch die deutschösterreichische Nationalversammlung sich ehestens das Gesetz der eigenen Ordnung gibt. Um die raschste Erledigung dieses Gegenstandes zu ermöglichen, legt die deutschösterreichische Unabhängigkeitspartei den Entwurf einer Geschäftsordnung antragsmäßig vor, damit an Hand einer Beratungsgrundlage sofort in die sachliche Beratung des Gegenstandes eingegangen werden könne. Der Antrag sieht davon ab, die bisher übliche Trennung zwischen einem Geschäftsordnungsgesetz und der sogenannten autonomen Geschäftsordnung aufrecht zu erhalten und beschränkt sich darauf, jene Bestimmungen zusammenzufassen, die eine geregelte Verhandlung in den Vollzügen sicherstellen sollen. Gleichwohl schien es aus praktischen Gründen empfehlenswert, wo es irgend möglich ist, die Ablehnung an die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen für das ehemalige österreichische Abgeordnetenhaus zu suchen, weil diese eingelebt sind. Vermieden wurde es, Bestimmungen aufzunehmen, die den zu erlassenden Staatsgrundgesetzen vorgreifen könnten. Es kann sich nach dem Gesagten nur um eine provisorische Geschäftsordnung für die gegenwärtig tagende deutschösterreichische Nationalversammlung handeln, während es nach Ansicht der Antragsteller einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleibt, den Entwurf einer definitiven Geschäftsordnung, der natürlich den zu erlassenden staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen Rechnung tragen müßte, auszuarbeiten. Für den Augenblick handelt es sich darum, auch den Anschein der Willkür, Gesetz- und Reglosigkeit in den Sitzungen der deutschösterreichischen Nationalversammlung zu vermeiden. Es ist daher die ehesten Verabschiedung einer Geschäftsordnungsvorlage unerlässlich. In technischer Beziehung wäre zu erwähnen, daß die getrennte Anordnung der Bestimmungen für die Vollzüge und für die Ausschüsse, unter die selbstverständlich der Staatsrat (Vollzugsausschuß) nicht fällt, aus praktischen Gründen in Vorschlag gebracht wird, da erfahrungsgemäß der bloße Hinweis darauf, daß die Geschäfte in den Ausschüssen in analoger Weise zu führen sind wie jene der Vollversammlung sehr häufig zu Gegensätzen führt, die durch die Erlassung klarer Bestimmungen über die Geschäftsordnung in den Ausschüssen leicht zu vermeiden sind. Der formelle Antrag, den Geschäftsordnungsentwurf einem besonderen Geschäftsordnungsausschuß zuzuweisen, erscheint begründet, wenn man erwägt, daß die sonst in Aussicht genommenen Ausschüsse mit anderen Arbeiten überhäuft sein werden, und wenn man sich darüber klar ist, daß insbesondere dem Vollzugsausschuß eine ganz andere Aufgabe zufällt als die, eine vorberatende Körperschaft für die Vollversammlung zu sein.
